

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0456
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 14.09.2017
Bearb.:	Stöhr, Birte	Tel.: -220	öffentlich
Az.:	604/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	05.10.2017	Entscheidung

**Ausbau Alte Landstraße (zwischen Segeberger Chaussee und Am Ochsenzoll)
hier: Vorstellung der Planung für den Ausbau**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr nimmt die vorgestellte Planung für den Ausbau der Straße „Alte Landstraße“ (zwischen Segeberger Chaussee und Am Ochsenzoll) zur Kenntnis.

Vor endgültiger Beschlussfassung durch den Ausschuss ist eine Bürgerveranstaltung durchzuführen. Dort wird die Planung bewertet und erörtert. Die Anlieger sollen die Möglichkeit einer Meinungsbildung erhalten. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorgelegt und können in den Entscheidungsprozess einfließen.

Sachverhalt

Die Straße „Alte Landstraße“ entsprach bisher nie den Anforderungen einer erstmalig und endgültig hergestellten Straße und wird gem. der Ausbauplanung nunmehr erstmalig und endgültig nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt.

Die Straße liegt nahe dem Knoten Ochsenzoll und gehört zum Stadtteil Glashütte. Sie verläuft auf einer Gesamtlänge von rd. 300 m zwischen den Straßen Am Ochsenzoll und der Segeberger Chaussee. Die Straße „Am Ochsenzoll“ gehört bereits zum Stadtgebiet Hamburg, wobei der nördliche Gehweg noch auf Norderstedter Gebiet liegt.

Der derzeit, bereits mehrfach ausgebesserte Asphaltbelag der Alten Landstraße genügt nicht mehr den Anforderungen einer beidseitig bebauten Wohnstraße und weist erhebliche Schäden in Form von Rissbildungen und Schlaglöchern auf. Darüber hinaus ist die Entwässerungssituation unzureichend. Ein technisch erforderlicher Straßenunterbau ist ebenfalls nicht vorhanden.

Der B-Plan 139 West weist die Straßenverkehrsfläche als Mischverkehrsfläche aus. Die vorhandenen Straßenraumbreiten bestätigen diese Vorgabe, da die Herstellung eines gesonderten Gehweges durch die beengten Verhältnisse nicht ermöglicht werden kann.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Seitens der Verwaltung wurde in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro Waack und Dähn eine entsprechende Variante erarbeitet.

Es ist vorgesehen, den derzeit nur rudimentär befestigten Straßenzug als geschwindigkeits-reduzierten Bereich im Mischverkehr (analog Shared Space) neu herzustellen. Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches (7 km/h) ist, aufgrund der Länge der Straße und der vorhandenen Durchgängigkeit, von der Verkehrsbehörde ausgeschlossen worden.

Daher ist die Alte Landstraße, analog dem kürzlich erfolgten Ausbau „Langer Kamp“, als **30 km/h** Bereich mit Mischverkehr vorgesehen. Die Oberflächenbefestigung soll durch Betonsteinpflaster als gerumpeltes Pflaster (angebrochene Pflasterkanten) in braun nuanciert hergestellt werden, um den Eindruck einer rustikalen Wohnstraße zu unterstützen.

Die Parkflächen werden analog der Straße „Langer Kamp“ optisch nicht ausgewiesen, so dass sich die Parksuchenden eigenverantwortlich entsprechende Bereiche suchen können. Da es im Bereich der Alten Landstraße an vorhandenen Straßenbegleitgrün fehlt und diese aufgrund der vorhandenen Leitungstrassen auch im Zuge des Ausbaus nicht hergestellt werden können, sollen als einengende Elemente Pflasternasen integriert werden, die gleichzeitig auf mögliche Parkbereiche hinweisen werden. Im Zuge des Straßenausbaus wird das Oberflächenwasser durch einen neu herzustellenden Regenwasserkanal erstmalig einer geordneten Entwässerung zugeführt.

Die Baudurchführung ist für das Jahr 2018 vorgesehen.

Kosten:

Die erforderlichen Finanzmittel sind in ausreichender Höhe auf dem Produktkonto 541000/785270 eingeworben.

Für den Straßenausbau sind Beiträge nach dem BauGB zu erheben.

Die Anlieger werden voraussichtlich zu Erschließungsbeiträgen in Höhe von bis zu 90 % der beitragsfähigen Kosten herangezogen.

Anlage:

- Übersichtslageplan